

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0288/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffern 8 und 11**

Datum des Beschlusses: **08.07.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet am 25.08.2025 unter der Schlagzeile: „Der Mörder vom Mörder des Mörders“ über ein Tötungsdelikt. Es geht um eine „Hinrichtung“ am Frankfurter Hauptbahnhof, bei der ein Mann einen Reisenden am Bahnsteig in den Hinterkopf geschossen hatte. Der Artikel klärt über die Hintergründe der Tat auf und zeigt ein Foto des mutmaßlichen Täters mit Augenbalken versehen sowie ein unverpixelttes Foto des Opfers. Das Opfer wiederum habe in der Türkei ein anderes Familienmitglied getötet, heißt es weiter. Seine Tötung sei wiederum ein Racheakt gewesen. Die Redaktion zeigt ein Standbild aus einem Überwachungsvideo, welches die Tat zeigt. Aus dem Artikel geht hervor, dass der Tatverdächtige bislang wegen Mordverdachts in Untersuchungshaft sitze.

II. Der Beschwerdeführer moniert, der mutmaßliche Täter sei identifizierbar, weil die Redaktion Teile seines Namens und ein Foto mit der Nahaufnahme seines Gesichts – versehen lediglich mit einem kurzen kleinen, schmalen, schwarzen Strich – publiziere. Sein Opfer sei ebenfalls identifizierbar, weil die Redaktion Teile seines Namens und ein Foto mit der Nahaufnahme seines Gesichts publiziere. Beide Fotos seien offenbar ohne Einverständnis der Betroffenen bzw. deren Angehörigen veröffentlicht worden.

Die Beschwerde wurde auf die Ziffern 11 wg. des Video-Standbilds der Tötung und 13 wegen der Verwendung des Begriffs „Mörder“ erweitert.

III. Die Redaktion verzichtet auf eine Stellungnahme.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder sehen in der Veröffentlichung des Standbildes aus dem Überwachungsvideo, welches die Erschießung des Opfers zeigt, eine übertrieben sensationelle Darstellung. Das Foto der Tat verletzt Ziffer 11 des Pressekodex, wonach die Presse auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid verzichtet. Die Darstellung des Moments, in dem ein Mensch stirbt, geht über das öffentliche Interesse an einem Geschehen hinaus. Diese Auffassung hat der Presserat regelmäßig vertreten und Rügen ausgesprochen, so u. a. im Fall der Berichterstattung über die Messerattacke von Mannheim im Jahr 2024 (zur Pressemitteilung: <https://www.presserat.de/presse-nachrichten-details/ruegen-fuer-video-und-fotos-von-messerangriff-in-mannheim.html>). Im aktuellen Fall verstieß die Redaktion zudem gegen den Opferschutz gemäß Ziffer 8, Richtlinie 8.2, da sie ein Porträtfoto des Erschossenen zeigte, jedoch offenbar vorher keine Einwilligung der Angehörigen eingeholt hatte.

Die weiteren vom Beschwerdeführer vorgebrachten Punkte halten die Mitglieder für unbegründet. So durfte der Täter nur mit Augenbalken – und damit identifizierbar – gezeigt werden, da wesentliche Kriterien der Ziffer 8, Richtlinie 8.1 erfüllt sind: Bei der Erschießung auf dem Bahnsteig handelte sich um eine außergewöhnlich und in ihrer Art und Dimension besondere Straftat, die zudem in aller Öffentlichkeit geschehen ist. Ebenso durfte die Redaktion den Täter „Mörder“ nennen. Denn die Täterschaft ist in diesem Fall nicht nur absolut klar und erwiesen, auch die besondere Heimtücke der Tat ist offensichtlich. Insofern liegt keine Verletzung der Unschuldsvermutung nach Ziffer 13 vor.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht.

Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.
Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.2 – Opferschutz

Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>